



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

27.04.1981 - Drucksache 10/498

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats**Entwurf eines Gesetzes über die Verleihung der Körperschaftsrechte an Gliederungen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Einzelheiten sind aus der beigefügten Gesetzesbegründung ersichtlich. Durch das Gesetz entstehen keine Kosten.

Gesetz über die Verleihung der Körperschaftsrechte an Gliederungen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Der Senat verkündet hiermit das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Dem Kirchenbezirk Niedersachsen-West der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche und den ihm angehörenden Gemeinden Bethlehem-Gemeinde in Bremen und St.-Andreas-Gemeinde in Bremerhaven werden die Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen verliehen.

§ 2

Änderungen der Verfassungen sind dem Senat mitzuteilen. Ihm ist auf Verlangen auch über andere wesentliche Verhältnisse, insbesondere über die Zahl der Gemeinden und Mitglieder, über die Zusammensetzung der Organe und über die Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A — Allgemeines**

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche ist aus den lutherischen Freikirchen hervorgegangen, die sich im 19. Jahrhundert aus Opposition gegen die Einführung der protestantischen Kirchen-Union in den einzelnen deutschen Staaten gebildet haben. In der Bundesrepublik Deutschland gab es drei lutherische Freikirchen mit den Rechten von Körperschaften des öffentlichen Rechts: Die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche, die Evangelisch-Lutherische Freikirche und die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche. Diese drei Freikirchen schlossen sich 1972 zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zusammen auf der Grundlage der von ihren Organen beschlossenen „Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 9. März 1971, die seit dem 25. Juli 1972 in Kraft ist.

Die (neue) Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche hatte im Zeitpunkt ihres Zusammenschlusses (1972) rund 42 000 Mitglieder. Die Gesamtkirche hat ihren Sitz in Hannover. Sie wird von einem Bischof geleitet. Weitere Organe sind das Kollegium der Superintendenten, die Kirchenleitung, der Allgemeine Pfarrkonvent und die Kirchensynode.

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche beabsichtigt nicht, Kirchensteuern zu erheben. Nach Artikel 9 ihrer Grundordnung erhält sie sich aus Beiträgen, Kollekten und Spenden ihrer Glieder; die Erhebung von Kirchensteuern widerspricht ihren Grundsätzen. Die Pastoren werden zentral von der Gesamtkirche besoldet und im Ruhestand versorgt.

Der Gesamtkirche der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat das zuständige Sitzland Niedersachsen mit Zustimmung aller Länder durch Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums vom 30. März 1976 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 18/1976, S. 647) die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Die Gesamtkirche ist gegliedert in neun Kirchenbezirke, die aus den einzelnen Gemeinden bestehen; Organe der Kirchenbezirke sind die Superintendenten, der Bezirkspfarrkonvent, die Bezirkssynode und der Bezirksbeirat. Mit Ausnahme von Baden-Württemberg, wo eine besondere Situation besteht, sind den Kirchenbezirken und den einzelnen Gemeinden in den einzelnen Ländern die Körperschaftsrechte verliehen worden oder es steht die Verleihung im Einvernehmen aller Länder bevor.

Dem antragstellenden Kirchenbezirk Niedersachsen-West der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat das Niedersächsische Landesministerium durch Beschluß vom 23. April 1974 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1974, S. 1126) die Körperschaftsrechte verliehen. Grundlage ist die Kirchenbezirksordnung vom 28. Oktober 1972. Der Kirchenbezirk Niedersachsen-West erstreckt sich auf das westliche Niedersachsen und umfaßt auch die Freie Hansestadt Bremen. Der Sitz des Kirchenbezirks liegt am Amtssitz des jeweils amtierenden Superintendenten, zur Zeit in Niedersachsen. Der Bezirk hat zur Zeit 21 Gemeinden mit insgesamt 5725 Gliedern. Von den 21 Gemeinden haben 13 niedersächsische Gemeinden durch den oben genannten Beschluß des Niedersächsischen Landesministeriums vom 23. April 1974 und weitere sechs Gemeinden durch Genehmigung des Niedersächsischen Kultusministers vom 22. Januar 1981 die Körperschaftsrechte bekommen.

Zwei von den 21 Gemeinden des Kirchenbezirks Niedersachsen-West haben ihren Sitz im Bereich der Freien Hansestadt Bremen: Die Bethlehems-Gemeinde in Bremen (Ludwig-Roselius-Allee 95) und die St.-Andreas-Gemeinde in Bremerhaven (Debstedter Weg 81). Für die beiden Gemeinden gilt die Grundordnung der Gesamtkirche, die Bezirksordnung des zuständigen Kirchenbezirks Niedersachsen-West und die jeweilige Gemeindeordnung: die Gemeindeordnung der „Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche — Bethlehems-Gemeinde Bremen“ vom 18. Januar 1981 und die Gemeindeordnung der „Evangelisch-Lutherischen St. Andreas-Gemeinde Bremerhaven“ vom 23. Mai 1977.

Die Bethlehems-Gemeinde Bremen hat ihren Ursprung im Jahr 1896, als sich eine Gruppe von bekenntnistreuen Lutheranern von der Bremischen Evangelischen Kirche trennte und eigene Gottesdienste feierte. Es entstanden später weitere gleichgesinnte Gruppen und Predigtstätten. Seit 1960 ist die Bethlehems-Gemeinde, die ihre heutige Gestalt mit der letzten Fusion vom 1. Januar 1976 bekommen hat, als eingetragener Verein beim Amtsgericht Bremen registriert. Die Gemeinde hat 232 Gemeindeglieder mit leicht steigender Tendenz. Der Einzugsbereich der Gemeinde ist das ganze Stadtgebiet Bremen; es gibt auch einige Gemeindeglieder, die im niedersächsischen Umland wohnen. Die Gemeinde wird von einem theologisch ausgebildeten und ordinierten Pastor geleitet und seelsorgerisch betreut. Sie besitzt ein Grundstück an der Ludwig-Roselius-Allee mit einer Kirche (1965 eingeweiht), einem Gemeindesaal und einem Pfarrhaus.

Die St.-Andreas-Gemeinde Bremerhaven wurde 1878 gegründet. 1929 schloß sie sich zu einem Verein der stimmberechtigten Mitglieder der freien evangelisch-lutherischen Gemeinde in Wehden zusammen. Er wurde beim Amtsgericht Langen eingetragen, weil der Vereinssitz damals nicht in Bremerhaven, sondern im benachbarten niedersächsischen Wehden lag. Durch Beschluß des niedersächsischen Landesministeriums vom 20. Juli 1955 wurden der Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. 1958 verlegte die Gemeinde ihren Sitz nach Bremerhaven, behielt aber in ihrem Namen den Zusatz Wehden. Die Gemeindeversammlung hat am 25. Januar 1981 beschlossen, mit Verleihung der Körperschaftsrechte durch Bremen den Zusatz Wehden zu streichen und den Namen zu ändern in: Evangelisch-Lutherische St.-Andreas-Gemeinde Bremerhaven. Die Gemeinde, die in Bremerhaven am Debstedter Weg 81 eine Kirche, ein Ge-

meindehaus und ein Pfarrhaus besitzt, hat 130 Gemeindeglieder, die zum größten Teil in Bremerhaven wohnen. Auch diese Gemeinde wird von einem theologisch ausgebildeten und ordinierten Pastor geleitet und seelsorgerisch betreut.

In beiden Gemeinden gibt es neben den regelmäßigen sonntäglichen Gottesdiensten als weitere Veranstaltung Kinderunterricht, Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, verschiedene Gemeindekreise, Kirchenchor und anderes.

Hinsichtlich des Kirchenbezirks Niedersachsen-West ist die Verleihung der Körperschaftsrechte eine sogenannte Zweitverleihung, weil das für diese Körperschaft zuständige Sitzland Niedersachsen die ursprüngliche Verleihung schon ausgesprochen hat. Da diese (Erst-)Verleihung nur für das Land Niedersachsen gilt, ist dem Kirchenbezirk nunmehr die zusätzliche Eigenschaft als auch in Bremen anerkannte Körperschaft durch Gesetzesakt gemäß Artikel 61 der Landesverfassung zu verleihen (Zweitverleihung). Für die beiden antragstellenden bremischen Gemeinden liegt die originäre Verleihungszuständigkeit beim bremischen Gesetzgeber (Erstverleihung), weil sie ihren Sitz im Bereich der Freien Hansestadt Bremen haben.

Die „Gewähr der Dauer“ (Artikel 137 Abs. 5 Satz 1 WRV, Artikel 140 GG, Artikel 61 LV) ist gegeben. Die Zahl der Mitglieder in Bremen liegt zwar unter der Grenze der verwaltungsgerichtlich bestätigten staatskirchenrechtlichen Praxis der Länder (mindestens $\frac{1}{1000}$ der Bevölkerung des jeweiligen Landes). Die Einbindung des Kirchenbezirks und der ihm angehörenden Gemeinden in die sich über die ganze Bundesrepublik Deutschland erstreckende Gesamtorganisation der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche und die durch den Zusammenschluß bestätigte und gestärkte rund 100 Jahre alte eigenständige evangelisch-lutherische Tradition schließen jedoch Zweifel an der Gewähr der Dauer aus, zumal sich alle Länder — außer Baden-Württemberg — zur Anerkennung entschlossen haben.

B — Zu den Einzelvorschriften

§ 1 enthält die eigentliche Verleihungsformel; im Gegensatz zu fast allen Ländern der Bundesrepublik (außer Nordrhein-Westfalen), wo die Körperschaftsrechte durch einen Erlaß der Landesregierung oder eines Ministers verliehen werden, bedarf es dazu in Bremen eines förmlichen Landesgesetzes (Artikel 61 der Landesverfassung). Es ist zweckmäßig, die Zweitverleihung für den Kirchenbezirk Niedersachsen-West und die Erstverleihung für die beiden bremischen Pfarrbezirke in einer Vorschrift auszusprechen.

§ 2 verpflichtet die drei Körperschaften, Verfassungsänderungen unaufgefordert und sonstige wichtige Veränderungen der Verhältnisse dem Senat auf Verlangen mitzuteilen, damit bei Wegfall der Voraussetzungen, unter denen die Körperschaftsrechte gewährt worden sind, die gesetzlichen Konsequenzen gezogen werden können. Die Auferlegung weitergehender Pflichten würde dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche widersprechen.

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...

...the ... of the ...
...the ... of the ...
...the ... of the ...